

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattung für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Delmenhorst (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Nds. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Delmenhorst ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

(2) Für Einsätze nach Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, sowie für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben, zu denen die Feuerwehr nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 NBrandSchG verpflichtet ist, für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, für die Durchführung von Brandverhütungsschauen, für durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, sowie für freiwillige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender Pflichtaufgaben der Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

1. Hilfeleistungen, bei Unglücksfällen und bei Notständen, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 1 Satz 1 unentgeltlich sind (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG);
2. Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG);
3. Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 27 NBrandSchG (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 NBrandSchG);
4. Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG);
5. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG);
6. Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst wurden (sog. Unfugalarm, § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für freiwillig erbrachte Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, zu denen sie nicht nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG verpflichtet ist und die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 bezeichneten Pflichtaufgaben zu erbringen sind.

(2) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.

- (3) Freiwillige Leistungen sind insbesondere
1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
 3. Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen und Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 4. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen von gefährlichen Ästen,
 5. Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
 6. Entfernung von Wespennestern und ähnliches,
 7. Bergung oder Absicherung von Sachen,
 8. Abspülen von überfluteten Räumen,
 9. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten,
 10. Durchführung von Maßnahmen im Rahmen von Unterweisungen, Schulungen, Begehungen und Beratungen,
 11. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften oder technischem Gerät sowie Gestellung von Feuerwehrkräften in anderen als in Nrn. 1 bis 10 genannten Fällen.



Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

(4) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 4 Gebührensschuldner und Kostenerstattungspflichtiger

(1) Gebührensschuldner oder Kostenerstattungspflichtiger ist

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG);
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG), oder
3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG);
4. derjenige, der die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat (§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG);
5. derjenige, der baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 Nds. Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist (§ 29 Abs. 4 Satz 3 NBrandSchG);
6. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat,
7. der Betreiber der Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG);
8. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Gebührensschuldner freiwilliger Leistungen nach § 3 ist der Auftraggeber oder derjenige, der eine gebührenpflichtige Leistung willentlich in Anspruch nimmt.

§ 5 Gebührenberechnung, Auslagenersatz und Kostenerstattung

(1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt, je angefangene halbe Stunde. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die

Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Dritter oder von anderen Stellen entstehen.

(5) Die Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(6) Verbrauchsmaterial (Löschmittel, Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet. Entsorgungskosten werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache oder bei aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache ab der Annahme des neuen Einsatzbefehls bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung, dem Verlassen der Feuerwache oder mit Beginn der Leistung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in die Feuerwache bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Bei Brandsicherheitswachen (§ 2 Nr. 2) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, also 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn bzw. Aufnahme der Maßnahme. Die Gebüh-



renspflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

(4)Die Gebährensschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes oder der Leistung.

(5)Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebährensschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1)Die Gebühren und Auslagen sowie die Kostenerstattung werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2)Im Falle des Einsatzes von Brandsicherheitswachen kann die Gebühr vom Veranstalter direkt an die Brandsicherheitswachen ausgezahlt werden.

(3)Die Gebühren und Auslagen sowie die Kostenerstattung werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

(1)Die Stadt Delmenhorst haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,

1. die durch die Benutzung von überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen,
2. die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung vorrangiger gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss,

nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grobfahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder ihrer Beschäftigten oder Beauftragten beruhen.

(2)Die Stadt Delmenhorst übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebährensspflicht bleibt davon unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

(1)Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2)Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Delmenhorst vom 30.11.2012 (Delmenhorster Kreisblatt vom 08.12.2012, S. 48) außer Kraft.

Delmenhorst, den
STADT DELMENHORST

Patrick de La Lanne
Oberbürgermeister



Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 4 -

Gebührentarif (Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung)

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr (je angefangene halbe Stunde, soweit nichts anderes bestimmt)
1.	Personaleinsatz	
1.1	Beamtin/er des feuerwehrtechnischen Dienstes	
1.1.1	gehobener Dienst	28,90 €
1.1.2	mittlerer Dienst	19,80 €
1.2	Angehörige/er der Freiwilligen Feuerwehr	tatsächlicher Verdienstaufschlag
2.	Gestellung einer Brandsicherheitswache	
	Personalgestellung	25,60 €/Person pauschal
	Fahrzeuggestellung	297,00 €/Löschfahrzeug
3.	Einsatz von Fahrzeugen	
3.1.1	Löschfahrzeug	148,56 €
3.1.2	Tanklöschfahrzeug	104,50 €
3.2	Drehleiter	135,69 €
3.3	Rüstwagen	65,48 €
3.4	Alarmfahrzeug, klein	44,10 €
3.5	Wechseladerfahrzeug	49,40 €
3.6	Gerätewagen-Umwelt	112,84 €
3.7	Abrollbehälter Schlauch	42,90 €
3.8	Abrollbehälter Löschmittel	10,90 €
3.9	Abrollbehälter Atemschutz	161,54 €
3.10	Abrollbehälter Einsatzleitung II	15,60 €
3.11	Abrollbehälter Pritsche	8,00 €
3.12	Einsatzleitwagen	31,71 €
3.13	Sonstige Einsatzfahrzeuge	13,20 €
4.	Verrichtung spezieller Leistungen	
4.1	Schwerlastrettung Drehleiter (bis 270 Kg)	622,28 €
4.2	Hochwasser-/Schmutzwasserpumpen	122,32 €
5.	Lehrgänge (pro Teilnehmer)	
6.1	Truppmannausbildung	56,90 €/Lehrgang
6.2	Maschinist (Pumpe)	106,50 €/Lehrgang
6.3	Maschinist (Drehleiter)	106,50 €/Lehrgang
6.4	Funker	22,60 €/Lehrgang
10.	Verbrauchsmiteinsatz	
10.1	Löschmittel (Schaumbildner, Pulver etc.), Ölbindemittel, Sägemehl, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Acetylen usw.	Berechnung des Verbrauchs nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen
10.2	Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb	Berechnung des Verbrauchs nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen
11	Entsorgungskosten	
11.1	Entsorgung von eingesetztem Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sowie Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist	Berechnung der Entsorgungskosten nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen
11.2	Entsorgung von Ölbindemitteln	Berechnung der Entsorgungskosten nach der angefallenen Menge zu den jeweiligen Tagespreisen

